

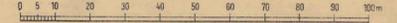
Bebauungsplan XIII-26

für das Gelände
zwischen

Loewenhardt, Bäumerplan, Wüsthoffstraße und Gontermannstraße in Tempelhof

Anlage zum Bebauungsplan: 1 Höhenplan

Maßstab 1:1000

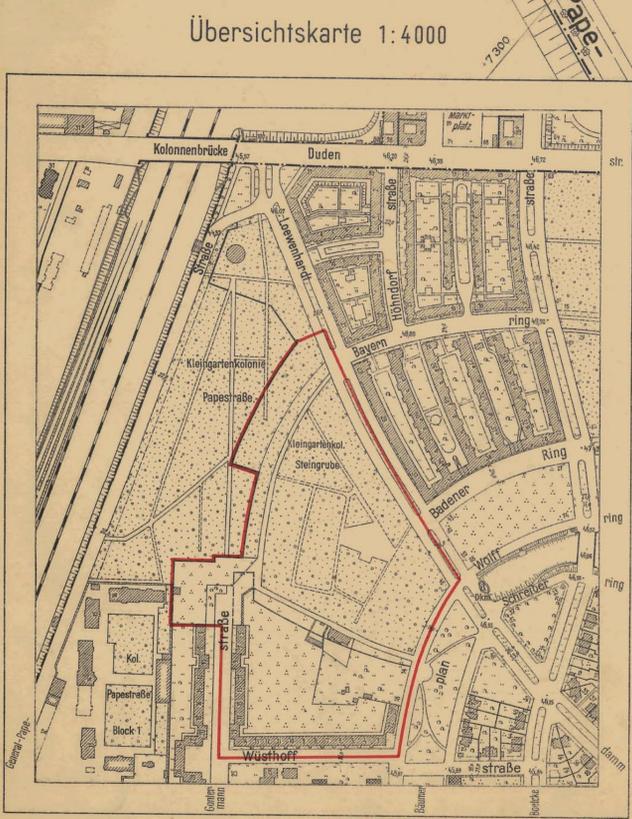
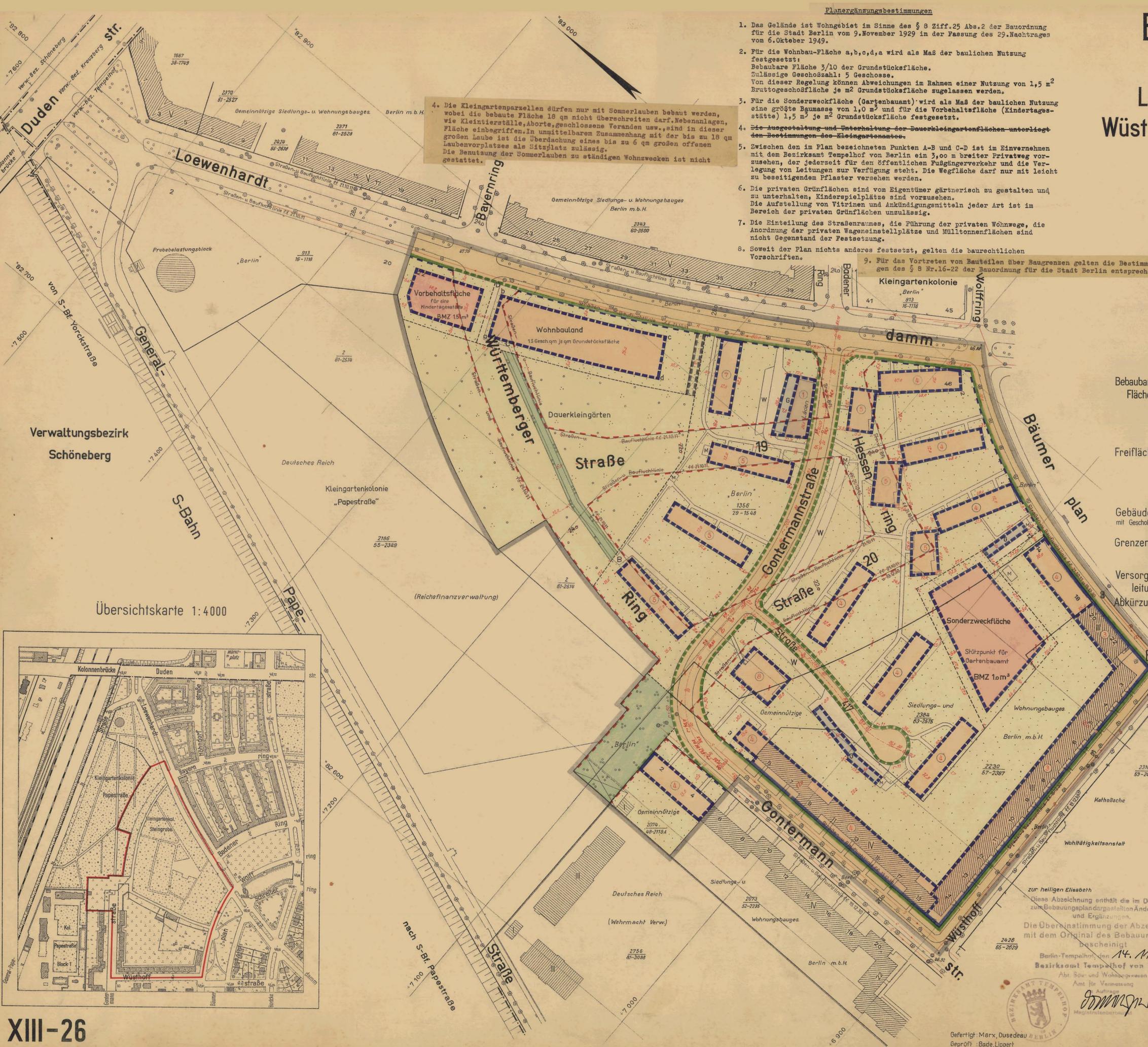


Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher Baufluchtlinie
			Gehecht, Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht, Schutzstreifen
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Geschäftsbauten
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
			öffentliche Grünflächen
			private Grünflächen
			Dauerkleingärten
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			Verwaltungsbezirksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Abwässer R - Regenwasser S - Schmutzwasser
			W = Einstellplatz für Pkw.
			M = Fläche für Mülltonnen usw. G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

- ### Planergänzungsbestimmungen
- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
 - Für die Wohnbau-Fläche a, b, c, d, a wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt: Bebaubare Fläche 3/10 der Grundstücksfläche. Zulässige Geschoszahl: 5 Geschosse. Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 1,5 m² Bruttogeschosfläche je m² Grundstücksfläche zugelassen werden.
 - Für die Sonderzweckfläche (Gartenbauamt) wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 1,0 m² und für die Vorbehaltsfläche (Kindertagesstätte) 1,5 m² je m² Grundstücksfläche festgesetzt.
 - Die Ausgestaltung und Unterhaltung der Dauerkleingartenflächen unterliegt den Bestimmungen des Kleingartengesetzes.
 - Zwischen den im Plan bezeichneten Punkten A-B und C-D ist im Einvernehmen mit dem Bezirksamt Tempelhof von Berlin ein 3,00 m breiter Privatweg vorzusehen, der jederzeit für den öffentlichen Fußgängerverkehr und die Verlegung von Leitungen zur Verfügung steht. Die Wegfläche darf nur mit leicht zu besetzendem Pflaster versehen werden.
 - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Kinderspielflächen sind vorzusehen. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankundigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
 - Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
 - Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.

4. Die Kleingartenparzellen dürfen nur mit Sommerlauben bebaut werden, wobei die bebauete Fläche 18 qm nicht überschreiten darf. Nebenanlagen, wie Kleintierställe, Aborte, geschlossene Veranden usw., sind in dieser großen Laube in unmittelbarem Zusammenhang mit der bis zu 18 qm Laubenvorlaube als Sitzplatz zulässig. Die Benützung der Sommerlauben zu ständigen Wohnzwecken ist nicht gestattet.



Onstestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Amt für Stadtplanung

Domeyer
Amtsleiter
Berlin-Tempelhof, den 30. Oktober 1956

Schmidt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 460 vom 14. 11. 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. 1. bis 4. 2. 1957 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Tempelhof, den 7. 2. 1957

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Dr. Kuhlmann
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 28. März 1957

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 8. 4. 1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 336 verkündet worden.

Gefertigt: Marx, Dusedeau
Geprüft: Bade, Lippert

XIII-26